

Satzung der Ofdascha Hardtwaldhexen e.V.

Stand 06.03.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Ofdascha Hardtwaldhexen e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer 701787 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Oftersheim.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Erhaltung der Bräuche der allgemeinen und alemannischen Fastnacht in der Kurpfalz.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Auftreten als Hexen in der Fastnachtszeit,
 - b) die Teilnahme an Fastnachtsumzügen,
 - c) die Teilnahme an sonstigen Brauchtums- und Vereinsveranstaltungen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Fördermitgliedern
- 2) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die mindestens 18 Jahre alt sind und ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären und die Satzung anerkennen. Personen unter 18 Jahren können Mitglied werden, insofern mindestens ein Elternteil aktives Mitglied des Vereins ist.
- 3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Probemitgliedschaft

- 1) Neue Mitglieder werden zunächst als Probemitglieder aufgenommen.
- 2) Die Probemitgliedschaft dauert ein Jahr und beginnt mit dem offiziellen Start der Kampagne der alemannischen Fastnacht, die auf den Aufnahmeantrag folgt.
- 3) Nach Ablauf der Probemitgliedschaft wird auf der Mitgliederversammlung, in der Regel der Jahreshauptversammlung, per Mehrheitsbeschluss über die endgültige Aufnahme entschieden.
- 4) Probemitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht. Von der Abstimmung über die eigene endgültige Aufnahme als aktives Mitglied gemäß Absatz 3 sind sie ausgeschlossen.

§ 5 Aktiv- und Passivstatus

- 1) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die in der jeweils laufenden Kampagne der alemannischen Fastnacht regelmäßig aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.
- 2) Mitglieder, die innerhalb einer Kampagne nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilgenommen haben, werden nach Beendigung dieser Kampagne als passive Mitglieder geführt.
- 3) Passive Mitglieder besitzen grundsätzlich Rede-, Stimm-, und Wahlrecht. Von Abstimmungen über die Teilnahme des Vereins an Umzügen und Veranstaltungen der jeweils laufenden Kampagne sind passive Mitglieder ausgeschlossen.
- 4) Mit erneuter aktiver Teilnahme an einer Kampagne gilt das Mitglied wieder als aktives Mitglied.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, Gründe hierfür wären:
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.
- 4) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann gestellt werden, wenn dieser von mindestens zehn Vereinsmitgliedern schriftlich unterstützt wird. Der Antrag ist dem Vorstand vorzulegen.
- 5) Der Vorstand prüft den Antrag auf Ausschluss und leitet das Ausschlussverfahren ein. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:
 - a) Der Vorstand informiert das betroffene Mitglied vorab über das eingeleitete Ausschlussverfahren.
 - b) Das Ausschlussverfahren wird nach vorheriger Ankündigung auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben und zur Abstimmung gestellt. Die Namen der unterstützenden Mitglieder werden dabei nicht bekannt gegeben.

- c) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - d) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6) Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden (1. Hexenmeister)
 - b) dem 2. Vorsitzenden (2. Hexenmeister)
 - c) dem Schriftführer (Texthexe)
 - d) dem stellvertretenden Schriftführer (Stellvertretende Texthexe)
 - e) dem Kassenswart (Talerhexe)
 - f) zwei Beisitzern
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig auf dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied zu bestellen. Zur Bestellung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Restvorstandes erforderlich.
- 4) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
- 5) Die Beisitzer gehören dem erweiterten Vorstand an.
Sie unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit, nehmen an Vorstandssitzungen teil und haben beratende Funktion.
Sie sind nicht vertretungsberechtigt und nicht stimmberechtigt bei Beschlüssen des Vorstands.

- 6) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform (§ 126b BGB) einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail an die vom Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Post- bzw. E-Mail-Adresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere
 - a) Den Arbeitsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht sowie den Bericht der Kassenprüfer des vergangenen Jahres entgegenzunehmen,
 - b) Über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - c) Den geschäftsführenden Vorstand zu wählen,
 - d) Über vorliegende Anträge Beschluss zu fassen,
 - e) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge durch Beschluss festzustellen,
 - f) Die allgemeinen Grundsätze zu beschließen, nach denen der Verein geleitet werden soll.
- 3) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder – unter Angabe des Zwecks und der Gründe – vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Dieser Antrag ist schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den 1. Vorstand oder den 2. Vorstand zu richten. In diesem Fall hat der Vorstand innerhalb von acht Wochen die Versammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied.
- 4) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied gem. § 9 Abs. 1 der Satzung geleitet.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Veränderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins wird entsprechend § 15 der Satzung verfahren. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder, passive Mitglieder sowie Probemitglieder ab 18 Jahren, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 6) Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Auf Antrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine offene Wahl per Handzeichen durchgeführt werden, sofern kein Widerspruch erhoben wird. Alle Ämter werden einzeln gewählt. Abweichende Wahlverfahren können beantragt werden; wird kein Widerspruch erhoben, wird entsprechend dem Antrag verfahren. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Ergibt auch die Stichwahl keine einfache Mehrheit, entscheidet das Los.

§ 11 Protokoll

- 1) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfer

- 1) Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten.
- 2) Nach Abschluss der Prüfung trägt der Kassier die Rechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.
- 3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 13 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie weiterer einschlägiger Datenschutzvorschriften personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet. Die Verarbeitung umfasst insbesondere die Erhebung, Speicherung, Nutzung, Übermittlung und Löschung von Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, soweit dies für die Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft sowie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist.
- 2) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften insbesondere das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten;
 - b) Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung unvollständiger Daten;
 - c) Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten
 - d) Löschung seiner personenbezogenen Daten, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder sonstigen gesetzlichen Gründe entgegenstehen.
- 3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form ausschließlich an Vorstandsmitglieder sowie sonstige Organmitglieder oder beauftragte Personen herausgegeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben oder

- aufgrund einer besonderen Aufgabenstellung erforderlich ist. Die empfangenden Personen sind zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet.
- 4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Regelungen dieser Satzung an. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Mitgliedschaft (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) sowie zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Eine darüberhinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, sofern eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder eine gesonderte Einwilligung des Mitglieds vorliegt. Eine Weitergabe personenbezogener Daten zu kommerziellen Zwecken oder ein Verkauf von Daten findet nicht statt.
 - 5) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern sowie sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.
 - 6) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen darf der Verein personenbezogene Daten und Fotos von Mitgliedern in Vereinsmitteilungen (Print- und digitale Medien), auf der Internetseite des Vereins sowie in sozialen Medien veröffentlichen und gegebenenfalls an Presse- und Medienvertreter zur Veröffentlichung übermitteln. Dies betrifft insbesondere Berichte über Versammlungen, Wahlen, Sitzungen, Veranstaltungen, Ehrungen sowie die Darstellung von Vorstandsmitgliedern und sonstigen Funktionsträgern. Veröffentlicht werden hierbei nur solche Daten, die für die jeweilige Berichterstattung erforderlich sind, insbesondere Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion sowie gegebenenfalls Alter oder Geburtsjahrgang. Die Veröffentlichung von Fotos erfolgt auf Grundlage einer Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO oder – soweit erforderlich – auf Grundlage einer Einwilligung. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos oder personenbezogenen Einzelangaben widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die weitere Veröffentlichung; bereits veröffentlichte Inhalte werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten entfernt.
 - 7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds grundsätzlich gelöscht. Daten, die zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, insbesondere steuer- oder handelsrechtlicher Art, erforderlich sind, werden für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer (regelmäßig bis zu zehn Jahre) aufbewahrt und anschließend gelöscht.

§ 14 Satzungsänderung

- 1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen sind stets auf die Tagesordnung zu setzen.
- 2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 9/10 aller Mitglieder erforderlich.

§ 15 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Kinderkrebsstiftung e.V. für deren satzungsmäßigen Zweck.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der **§§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)** in der jeweils gültigen Fassung.